

308/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Mag. Johann MAIER und Genossen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend „Jugendliche Heiminsassen als Hilfsarbeiter ohne Sozialversicherung - Anrechnung von Arbeitszeiten gemäß § 225 ASVG" (Nr.273/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Meinem Ressort liegen lediglich Daten des Erziehungsheimes Lindenhof in Eggenburg, Niederösterreich vor. Danach waren im Zeitraum, der für die gegenständliche Problematik eine Rolle spielt, ca. 260 Personen in diesem Heim beschäftigt; teilweise konnte eine Lehrlingsausbildung absolviert werden, andere Personen wurden als Hilfsarbeiter beschäftigt. Von anderen Erziehungsheimen liegen leider keine Daten vor.

Zu Frage 2:

- a) Es ist richtig, dass bis Ende 1963 die Heimzöglinge nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren.
- b) Die Nichtmeldung war kein Versäumnis des Heimträgers, sondern ergab sich aus den zu Frage 3 angeführten Gründen.

Zu Frage 3:

Nach der einvernehmlichen Auffassung zwischen Heimträger und Gebietskranken - kasse waren die Genannten nicht zur Sozialversicherung zu melden. Diese Rechts - auffassung basierte auf der Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Ver - waltung vom 5.11.1957, II - 131.116 - 6/2, und auf dem Erkenntnis des Verwaltungs - gerichtshofes vom 3.7.1959, Zl. 771/55, VwSlg 4390. In den genannten Ent - scheidungen wurde im Wesentlichen zum Ausdruck gebracht, dass Fürsorgezög - linge einer Erziehungsanstalt nicht der Versicherungspflicht unterliegen (die Ent - scheidung bezog sich auf einen in einer anstaltseigenen Werkstatt ausgebildeten Lehrling). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes lag die seitens der Erzie - hungsanstalt über den Zögling ausgeübte Disziplinargewalt nicht in einem Arbeits - verhältnis begründet, sondern in der Fürsorgeerziehung.

Unabhängig von dieser Rechtsprechung wurde jedoch zwischen der zuständigen Kasse und der Stadt Wien vereinbart, die Fürsorgezöglinge ab **1.1.1964** zur Sozial - versicherung zu melden.

Auch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat (in einer beim Verwaltungsgerichtshof nicht angefochtenen Entscheidung vom 24.3.1993, Zl. 120.927/2 - 7/93) festgestellt, dass ein als Bäckerlehrling im Erziehungsheim Eggenburg beschäftigter Zögling sehr wohl der Versicherungspflicht unterlag.

Zu Frage 4:

Gemäß § 68 ASVG verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung von Beiträgen binnen 5 Jahren, Beiträge, die nach diesem Zeitraum bezahlt werden, sind gemäß § 225 Abs. 1 ASVG unwirksam.

Nach den §§ 225 Abs. 3 und 226 Abs. 3 ASVG können von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Beiträge im Falle eines Vorliegens von besonderer Härte als wirksam erachtet anerkannt werden. Der Verwaltungsge - richtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung (zuletzt Erk. vom

17.11.1999, Zl. 96/08/0060) allerdings festgelegt, dass das Ermessen in dem Sinn auszuüben ist, dass eine Wirksamkeitsklärung zum Zwecke der Erhöhung einer Leistung aus der Pensionsversicherung ebenso wenig in Frage kommt wie zum Zweck der Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Diese Rechtslage trifft alle nicht rechtzeitig gemeldeten Personen bzw. auch Selbstständige und Bauern, die ihre Beiträge zu spät bezahlt haben.

Angesichts der besonderen Umstände bei den ehemaligen Fürsorgezöglingen in einem Erziehungsheim ist mein Ressort mit den Pensionsversicherungsträgern eingekommen, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. niedriges Einkommen des ehemaligen Zögling, niedrige zu erwartende Pension, Lehrverhältnis) die Versicherungsträger einen Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (ab 1.4.00: BMsSG), mit dem die Wirksamkeit der Beiträge auch zum Zwecke der Erhöhung der Leistung zuerkannt wird, nicht beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde bekämpfen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht in diesen Fällen von dem ihm zustehenden Ermessen in diesem Sinn Gebrauch, weil unter Berücksichtigung der gesamten Umstände sicherlich ein besonderer Härtefall zu bejahen ist.

Für vor 1956 gelegene Zeiten stehen Heiminsassen, die als Lehrlinge beschäftigt waren, Ersatzzeiten zu. (Aus diesem Grund bestanden die Pensionsversicherungsträger auch auf einer Einschränkung der Regelung auf Lehrlinge).

Eine weitere Möglichkeit für die ehemaligen Fürsorgezöglinge, den Schaden, der durch die Nichtmeldung zur Sozialversicherung entstanden ist, geltend zu machen, besteht (theoretisch) im Wege einer Schadenersatzklage gegen den Dienstgeber. (Neben dem Faktum, dass die Ansprüche in der Regel verjährt sind, ist das Verschulden des Heimträgers unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 3 nicht ohne weiteres zu bejahen.)

Zu Frage 5:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Einzelfällen gegen die einschränkende Interpretation des Ermessensspielraumes in den §§ 225 Abs. 3 ASVG, 226 Abs. 3 ASVG, 115 Abs. 3 GSVG und 106 Abs. 3 BSVG entschieden wurde, es sind jedoch mehrere Verfahren diesbezüglich beim Verwaltungsgerichts - hof anhängig.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 9:

Es ist nicht eruierbar, wie viele Anträge auf Wirksamerkklärung von ehemaligen Heimzöglingen gestellt wurden bzw. wie diese entschieden wurden.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach den Geburtsdaten diese Personen - gruppe erst jetzt ins Pensionsalter kommt.

Ich lege in der Anlage Zahlen über Anträge auf Wirksamerkklärung von Pensions - versicherungsbeiträgen insgesamt vor.

Das Problem, dass Personen durch die unterlassene Meldung des Dienstgebers, die nicht innerhalb von 5 Jahren nachgeholt wird, ein Schaden bei der Pensionshöhe entsteht, ist nämlich ein allgemeines. (Bei den Selbstständigen und Bauern tritt die - ses Problem auch auf, es ist allerdings differenziert zu sehen, weil in diesen Fällen von einer Identität des Versicherten und des Melde - und Beitragspflichtigen auszu - gehen ist.)

ERLEDIGTE WIRKSAMERKLÄRUNGEN 1995 - 1999

	1995		1996		1997		1998		1999		Total		Gesamt Total
	pos.	neg.	pos.	neg.	pos.	neg.	pos.	neg.	pos.	neg.	pos.	neg.	
ASVG	es liegen keine Angaben vor		1	1	1	2	1	2	1	7	4	12	16
BSVG	0	2	2	1	1	1	0	3	2	1	5	8	13
GSVG	2	2	2	4	2	2	1	2	7	1	14	11	25
Gesamt 1995 - 1999	2	4	5	6	4	5	2	7	10	9	23	31	54

Zu 6.

Im Zeitraum von 1995 bis 1999 wurden insgesamt 54 Anträge auf Wirksamerkklärung entschieden, und zwar

PVA d. Arb. und Ang. 16
 SVA der Bauern 13
 SVA der gew. Wirtschaft 25

Zu 7.

Im Zeitraum von 1995 bis 1999 wurden 31 Anträge auf Wirksamerkklärung abgelehnt, und zwar

PVA d. Arb. und Ang. 12
 SVA der Bauern 8
 SVA der gew. Wirtschaft 11

Zu 8.

Die Ablehnung der 31 Anträge wurde wie folgt begründet:

- In 17 Fällen hätte die Wirksamerkklärung zu einer Erhöhung der Leistung geführt,
- in 6 Fällen hätte die Wirksamerkklärung zu einer vorzeitigen Alterspension geführt,
- in 8 Fällen musste der Antrag aus anderen Gründen abgelehnt werden.

Zu 9.

In 17 Fällen hätte die Wirksamerkklärung zu einer Erhöhung der Leistung geführt.